

Unter-Ottikon, Mai / Juni 2014

Grundvoraussetzungen Aufnahme VST

Der Verband Schweizerischer Berufstätowierer versteht sich in dem Sinne, dass er die Interessen des Tätowierberufes und dessen Verbandsmitglieder unterstützt und gegen aussen vertritt.

Um diesem Verband beitreten zu können, müssen gewisse Grundbedingungen erfüllt werden.

(Auszug der Statuten)

2. Der Verband kennt folgende Aktivmitgliedschaften:
 - a. Mitglieder, welche Inhaber eines eigenen Tätowiergeschäftes sind.
 - b. Mitglieder, welche in einem Anstellungsverhältnis, oder selbständig auf Provisionsbasis, tätig sind.
 - c. Mitglieder, welche nachweisbar Interesse an dem Berufsstand haben und gleichzeitig in den Vorstand gewählt werden

Als Aktivmitglieder wie unter Art. 4 Absatz 2.b können nur Personen aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen.

- a. Tätowierer, welche in einem Betrieb angestellt oder selbständig auf Provisionsbasis tätig sind.
- b. Die Einhaltung der Gemeinsamen Richtlinien für eine gute Arbeitspraxis im Bereich Tattoo, permanent Make-up, Piercing und verwandte Praktiken des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und ergänzend die Hygieneverordnung des VST garantieren;
- c. Das Zertifikat des VST Hygienekurses mit berufsspezifischer Erste Hilfe ab 2007 vorweisen können
- d. Mindestens zwei Jahre Erfahrung als Berufstätowierer und einwandfreie Berufsausübung nachweisen können.
- e. Deren jeweiliger Arbeitsplatz durch eine vom Verband akzeptierten Einzelplatz-Hygienekontrolle zertifiziert wurde und das entsprechende Zertifikat vorweisen können.

Als Mitgliedsanwärter können Personen aufgenommen werden, die sich bereit erklären, innerhalb der nächsten Jahre obgenannte Bedingungen einer Aktivmitgliedschaft zu erfüllen. Mitgliedsanwärter können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Anwärterchaft ist auf drei Jahre beschränkt.

Vielen Dank für Dein Interesse.

Sekretärin VST, Heidi Zogg